**Kooperationsvertrag
 über die Ausbildung von
Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern**

Einzelvertrag zwischen:

dem Träger der praktischen Ausbildung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und einer weiteren Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1. Zielsetzung**

Ziel dieses Vertrages nach § 6 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Partner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

**2. Kooperationspartner**

Die Kooperationspartner betreiben zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

**3. Zusammenarbeit**

Die Partner der Kooperation

* tauschen sich auf Leitungs- bzw. Arbeitsebene kontinuierlich aus
* vereinbaren Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen

Kommunikation

* entwickeln ein gemeinsames Ausbildungsverständnis
* entwickeln gemeinsame Beurteilungskriterien
* überprüfen regelmäßig die Qualität der gemeinsamen Ausbildung
* beraten sich bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.
* legen der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes

Ausbildungskonzept zu Grunde.

**4. Ausbildungsangebot**

**Träger A** verfügt über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen kann (können) für

*(Zutreffendes übernehmen)*

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* Akutpflege in stationären Einrichtungen
* Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
* ambulante Akut- und Langzeitpflege
* ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich
* der ambulanten Langzeitpflege
* pädiatrische Versorgung
* psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* Pflegeberatung
* Rehabilitation
* Palliation
* ...

**Träger B** verfügt über (eine) Einrichtung(en), die Praxiseinsatzstellen zur Verfügung stellen

kann (können) für

(*Zutreffendes übernehmen)*

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* Akutpflege in stationären Einrichtungen
* Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
* ambulante Akut- und Langzeitpflege
* ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich
* der ambulanten Langzeitpflege
* pädiatrische Versorgung
* psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

* Pflegeberatung
* Rehabilitation
* Palliation
* …

**5. Ausbildungskapazitäten**

**Träger A** stellt jährlich die folgende Bandbreite an Praxiseinsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Praxiseinsatzplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Praxiseinsatzplätze

**Träger B** stellt jährlich die folgende Bandbreite an Praxiseinsatzplätzen zur Verfügung:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Praxiseinsatzplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Praxiseinsatzplätze

Für jeden Ausbildungsgang treffen die Kooperationspartner Festlegungen zum Umfang und zur Art der Praxiseinsatzplätze, die von ihnen für diesen Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben erfolgen in Form der Anlage \_\_\_\_\_\_ . Der Träger der praktischen Ausbildung fordert\_\_\_\_\_ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges die Angaben der Anlage \_\_\_\_\_\_ ein.

Die Kooperationspartner teilen einander \_\_\_\_\_ Wochen/Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges mit, welche und wie viele Praxiseinsatzplätze sie beim Kooperationspartner für diesen Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchten.

Der Zeitpunkt des Praxiseinsatzes der Auszubildenden wird zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung jeweils im Einzelfall mit einem zeitlichen Vorlauf von \_\_\_\_\_ Wochen/ Monaten festgelegt.

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Ausbildungszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden

* bei **Träger A** \_\_\_\_\_ Stunden pro Tag/Woche
* bei **Träger B** \_\_\_\_\_ Stunden pro Tag/Woche.

**6. Planung und Sicherstellung der Ausbildung**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan, der in der Verantwortung ihres Trägers der praktischen Ausbildung erstellt worden ist, auszubilden.

Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informieren sich die Kooperationspartner unmittelbar gegenseitig.

Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

Die Kooperationspartner stellen die für den Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.

**7. Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben an die Pflegeschule**

entfällt

**8. Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen**

An allen Praxiseinsatzorten ist durch die Kooperationspartner die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung.

Die Kooperationspartner teilen sich gegenseitig unmittelbar mit, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung gefährdet ist.

Die Kooperationspartner gewähren der jeweiligen mit dem Träger der praktischen Ausbildung verbundenen Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner bzw. ihrer Einrichtung(en). Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung ab. Die Kooperationspartner informieren sich über die Termine der Praxisbegleitung. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. Sie beziehen hierzu die jeweilige Pflegeschule ein.

Die Kooperationspartner erstellen nach § 6 Abs. 2 PflAPrV eine qualifizierte Leistungseinschätzung über jeden bei ihr durchgeführten praktischen Einsatz unter Ausweisung von geleisteten Stunden und von Fehlzeiten. Die Leistungseinschätzung ist der Auszubildenden oder dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Danach leiten die Kooperationspartner die Leistungseinschätzung an den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung der oder des Auszubildenden zur Bildung der Note für die praktische Ausbildung für das Ausbildungsjahr weiter.

**Optional:**

Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführungen des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin beziehungsweise des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.

**9. Einzelfragen und Rahmenbedingungen**

* Fachliches Weisungsrecht: Während eines Praxiseinsatzes hat die Praxiseinsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden darauf hin.
* Fehlverhalten und Arbeitsrechtliche Konsequenzen: Die Kooperationspartner unterrichten sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Kooperationspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Fortführung der Ausbildung abbrechen. Dies setzt voraus, dass der betreffende Kooperationspartner im Falle schwerer Verfehlungen der oder des Auszubildenden dem (jeweiligen) Träger der praktischen Ausbildung erfolglos eine Frist zur Ergreifung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gesetzt hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist; oder dass die oder der Auszubildende sich nachweislich strafbar gemacht hat und für den Kooperationspartner die Zusammenarbeit mit der oder dem Auszubildenden unzumutbar ist.
* Freistellung und Schichtgestaltung, Arbeitsschutz: Die Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig darüber, welche Regelungen im Hinblick auf die Freistellung und Schichtgestaltung mit der oder dem Auszubildenden vereinbart sind oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen gelten.
* Ausgleich von Fehlzeiten: Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen. Dabei dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 PflAPrV). Der Träger der praktischen Ausbildung der oder des betreffenden Auszubildenden legt auf der Grundlage der Entscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildungsdauer fest, in welchem Umfang, wann und ggf. wo eine erforderliche Nachholung von Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz erfolgt. Die Kooperationspartner sind bestrebt, eine erforderliche Nachholung in ihren Einrichtungen zu ermöglichen.
* Versicherung: Die Auszubildende oder der Auszubildende bleibt über den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. **Alternativ**: Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den jeweiligen Praxiseinsatzort.
* Arbeitskleidung: Die jeweilige Praxiseinsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
* Schweigepflicht, Datenschutz: Der Träger der praktischen Ausbildung hat seine Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

**10. Kostenerstattung**

Die Träger der praktischen Ausbildung verfügen über ein Ausbildungsbudget.

Soweit Teile der praktischen Ausbildung eines dem **Träger A** zugeordneten Auszubildenden beim anderen **Träger B** (Kooperationspartner) absolviert werden, ...

(*Zutreffendes übernehmen / ankreuzen*)

* erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen unter den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung. Die Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Träger in einem separaten Vertrag.
* erhält der **Träger B** für die Praxiseinsätze einen für den Umfang der Einsätze angemessenen Pauschalbetrag. Basis der Berechnung sind die Ergebnisse der Pauschalverhandlungen der Länder bzw. des Individualbudgets.

Der Pauschalbetrag beträgt hiernach \_\_\_ EUR/Pflichtstunde.

**Alternativ:** Der an den Kooperationspartner zu zahlende Betrag beträgt \_\_\_\_ Prozent des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds.

Soweit Teile der praktischen Ausbildung eines dem **Träger B** zugeordneten Auszubildenden beim anderen **Träger A** (Kooperationspartner) absolviert werden, ...

(*Zutreffendes übernehmen / ankreuzen*)

* erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen unter den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung. Die Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Träger in einem separaten Vertrag.
* erhält der **Träger A** für die Praxiseinsätze einen für den Umfang der Einsätze angemessenen Pauschalbetrag. Basis der Berechnung sind die Ergebnisse der Pauschalverhandlungen der Länder bzw. des Individualbudgets.

Der Pauschalbetrag beträgt hiernach \_\_\_ EUR/Pflichtstunde.

**Alternativ:** Der an den Kooperationspartner zu zahlende Betrag beträgt \_\_\_\_ Prozent

des vereinbarten Betrags aus dem Ausbildungsfonds.

**11. Schlussbestimmungen**

Die Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten des jeweils anderen Kooperationspartners auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO bzw. der KDO oder des DSGEKD.

Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Wochen/Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden der oder des Auszubildenden) bzw. vereinbarter praktischer Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Zusage für Ausbildungsgang) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der praktischen Ausbildung weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist